



UN-Sicherheitsrat und die Friedenssicherung

Der Sicherheitsrat ist eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen (UN). Die Mitgliedstaaten haben ihm in der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen. Besondere Verantwortung fällt dabei den fünf ständigen Mitgliedern zu, die nicht zuletzt aufgrund ihres Vetorechts die Praxis der Friedenssicherung bestimmen. Die regelmäßige Selbstblockade des Rates während des Ost-West-Konfliktes ging mit der vorsichtigen Entwicklung eines neuen Instrumentes der Friedenssicherung einher, den sogenannten „Blauhelmen“. Seit dem Ende der Blockkonfrontation ist dem Rat mit neuer Einigkeit und neuem Handlungsspielraum zugleich die Verantwortung für Konflikte neuen Typs zugewachsen, die vornehmlich nicht zwischen, sondern innerhalb von Staaten auftreten. Die Kompetenzen, die er dabei wahrnimmt, seine Erfolge und sein Scheitern sowie die Diskussion um seine Reform stehen stellvertretend für das mühsame Ringen um Weltordnung und Weltorganisation.

Zusammensetzung und Arbeitsweise

Dem Sicherheitsrat gehören 15 Mitglieder an:

- **5 ständige Mitglieder:** USA, Russland, Großbritannien, Frankreich und China.
- **10 nichtständige Mitglieder:** Ihre Mitgliedschaft ist auf zwei Jahre begrenzt. Gewählt werden sie mit Zweidrittelmehrheit von der Generalversammlung, die jedes Jahr fünf Staaten neu bestimmt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Die Auswahl folgt einem geographischen Schlüssel zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Regionen: 5 Staaten aus

Afrika und Asien, 2 aus Lateinamerika, 2 aus der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten sowie 1 Staat aus Osteuropa. Im Jahr 2001 sind dementsprechend vertreten: Tunesien, Mali, Mauritius, Singapur, Bangladesch; Kolumbien, Jamaika; Irland, Norwegen und die Ukraine. Der Vorsitz im Sicherheitsrat wechselt monatlich in der Reihenfolge nach dem englischen Alphabet. Die Bundesrepublik Deutschland war 1977/78, 1987/88 und 1995/96 nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat (die DDR 1980/81). In Ausnahmefällen werden Nicht-Mitglieder, die Partei in einem aktuellen Streitfall sind, als nicht-stimmberechtigte Teilnehmer zu den Sitzungen zugelassen. Ebenso kann der Generalsekretär an den Beratungen teilnehmen. Die Einberufung des Rates erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes an den Ratspräsidenten. Ein solcher Antrag kann unter Umständen aber auch von einem Nicht-Mitglied, der Generalversammlung oder dem Generalsekretär gestellt werden. Zur Unterstützung seiner Arbeit unterhält der Rat ständige Ausschüsse (etwa zur Geschäftsordnung oder Aufnahme neuer Mitglieder) sowie Ad-hoc-Ausschüsse (etwa zur Überwachung bestimmter Sanktionen in einigen Ländern). Der Sicherheitsrat handelt durch die Verabschiedung von Resolutionen; darüber hinaus werden die Erklärungen des Ratspräsidenten zunehmend als Artikulationsform des Gremiums wahrgenommen.

Der Rat entscheidet mit einer Mehrheit von neun Stimmen. Bei allen Verfahrensfragen ist es gleichgültig, wie sich diese Mehrheit zusammensetzt. Bei allen anderen, d.h. substantiellen Fragen (z.B. Sanktionen/Zwangsmaßnahmen) müssen zur Mehrheit auch die fünf ständigen Mitglieder, d.h. die Großmächte, gehören. Zudem können diese jede Frage zur „substantiellen“ erklären und damit die Grundlage für die Androhung und Ausübung ihres Vetorechts legen. Dieses Verfahren gründet

auf der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen sowieso in politisch wichtigen Fragen nicht „gegen“ eine Großmacht handeln könnten. Unter den Bedingungen des Ost-West-Konfliktes zeigte sich jedoch bald, dass der Sicherheitsrat wegen des Gegensatzes der Blockmächte faktisch gelähmt war. Vor 1990 nutzten die Großmächte nämlich besonders häufig ihr Vetorecht, um ihre jeweiligen politischen Interessen und ihren Einfluss auf internationaler Ebene zu sichern (Tabelle 1). Das Vetorecht verhinderte die Durchsetzung von Maßnahmen zur Friedenssicherung und somit war der Sicherheitsrat oft handlungsunfähig. Dieser Umstand wurde etwas dadurch gemildert, dass bislang Abwesenheit und Stimmenthaltung ständiger Mitglieder nicht als Veto gewertet werden. Das Abstimmungsverfahren verweist darauf, dass der Rat bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch immer von den politischen Überzeugungen seiner Mitglieder bestimmt ist.

Aufgaben des Sicherheitsrates

In der Charta sind dem Sicherheitsrat eine Reihe von Aufgaben und Befugnissen übertragen. Neben der schon angesprochenen Hauptverantwortung für Weltfrieden und internationale Sicherheit gehören dazu im einzelnen die Untersuchung von Streitigkeiten und Situationen, die potenziell zu internationalen Spannungen führen können sowie Empfehlungen an die beteiligten Parteien, ihren Konflikt mit friedlichen Mitteln beizulegen. Darüber hinaus obliegt dem Sicherheitsrat die Feststellung einer tatsächlichen Bedrohung der internationalen Sicherheit, eines Friedensbruchs oder einer Angriffshandlung sowie die Einleitung von Gegenmaßnahmen. Hierunter fallen erstens die Aufforderung an die Mitglieder zu wirtschaftlichen Sanktionen bzw. anderer Maßnahmen unter Ausschluss von Gewaltanwendung und zweitens militärische Maßnahmen zur Wiederherstellung von Frieden und internationaler Sicherheit.

Des weiteren beauftragt die Charta den Rat, Pläne zur Rüstungsregelung zu erarbeiten und gegebenenfalls bestimmte Treuhandfunktionen wahrzunehmen. Schließlich wählt der Sicherheitsrat die Richter des Internationalen Gerichtshofes, er schlägt der Generalversammlung Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs vor und empfiehlt die Aufnahme neuer Mitglieder. Das Zusammenspiel mit den anderen Hauptorganen hat im Laufe der Geschichte der Vereinten Nationen unterschiedliche Formen angenommen. So verabschiedete die Generalversammlung 1950 die sog. „Uniting-for-Peace“-Resolution, um im Falle der Selbstlähmung des Sicherheitsrates ersatzweise Verantwortung für den Weltfrieden zu übernehmen – allerdings kann sie selbst in solchen Fällen nur unverbindliche Empfehlungen abgeben. Für die Umsetzung vieler Sicherheitsrats-Beschlüsse ist der Generalsekretär verantwortlich.

Instrumente zur Konfliktbearbeitung

Dem Sicherheitsrat steht ein vielschichtiges Instrumentarium zur Verfügung, um stufenweise auf verschiedene Phasen und Ausmaße von Konflikten einzugehen. Die jeweiligen Maßnahmen sind in zwei Kapiteln der Charta zu friedlicher

Streitbeilegung (Kapitel VI) und Zwangsmaßnahmen (Kapitel VII) festgelegt. Um letztere einzuleiten, muss der Rat eine Konfliktsituation zunächst offiziell zur Bedrohung von Frieden und Sicherheit erklären (Art. 39). Diese Feststellung ist angesichts des Wegfalls relativ klarer zwischenstaatlicher Konflikte mit identifizierbaren „Aggressoren“ in den meisten innerstaatlichen Konflikten schon problematisch. Ab wann bedrohen „innere“ Auseinandersetzungen den internationalen Frieden? Das Bemühen um Antwort auf diese Frage kennzeichnet die Praxis des Sicherheitsrates seit den späten achtziger Jahren. Nach Durchschreiten dieses „Eingangstores“ von Art. 39 kann der Rat neben den Empfehlungen zu friedlicher Streitbeilegung, Vermittlung oder Schiedsgerichtsbarkeit nunmehr verbindliche nicht-militärische und militärische Zwangsmaßnahmen im Namen aller Mitgliedstaaten anordnen. Unter nicht-militärische Maßnahmen (Art. 41) fallen die Unterbrechung der Wirtschafts-, Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen einschließlich des Abbruchs diplomatischer Beziehungen. Sollten diese Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung haben, kann der Sicherheitsrat die nächste Stufe der Konfliktbearbeitung betreten und militärische Maßnahmen (Art. 42) ergreifen: Mit Hilfe der Streitkräfte von UN-Mitgliedstaaten führt er waffenbewehrte Operationen wie Seeblockade,

Luftschläge oder sogar den Einsatz von Bodentruppen durch.

Zwangsmaßnahmen wirtschaftlicher Art wurden vor 1990 nur gegen Südrhodesien (1968) und Süd-Afrika (1977) verhängt. Seit 1990 jedoch ordnete der Rat in 15 weiteren Fällen Sanktionen an (Kasten 1).

Als Beispiele für Zwangsmaßnahmen militärischer Art werden oftmals der Einsatz der UN in Korea (1950) und im Golfkrieg (1991) angeführt. Beide Fälle folgten jedoch nicht dem eigentlichen Verfahren der Charta: Der Einsatz in Korea ging auf eine Empfehlung der Generalversammlung aufgrund der „Uniting-for-Peace“-Resolution zurück, nach der eine Koalition von Staaten zwar mit dem Emblem der UN, aber unter amerikanischem Oberbefehl tätig wurde. Und auch im Golfkrieg war es eine US-geführte Staatenkoalition, die eine Anordnung des Sicherheitsrates durchsetzte. Die Charta hingegen sieht vor, dass die Mitgliedstaaten geeignete Teile ihrer Armeen im Rahmen von Sonderabkommen zur Verfügung stellen (Art. 43) und diese unter der strategischen Leitung eines Ausschusses aus den Generalstabchefs der ständigen Ratsmitglieder (Art. 47) operieren. Dieses Gremium konnte seine Aufgabe jedoch nicht zuletzt wegen des Ost-West-Konflikts nie wahrnehmen und auch nicht auf Sonderabkommen zurückgreifen. Aus nationalstaatlichen Interessen lehnen bis heute wichtige Staaten wie die USA und andere NATO-Staaten (aber auch andere UN-Mitglieder) die Errichtung ständiger und schnell einsetzbarer UN-Truppen und robuster Polizeiverbände unter UN-Kommando strikt ab. Stattdessen hat die „Beauftragung“ von Staatengruppen oder regionalen Organisationen die Umsetzungspraxis von Maßnahmen nach Kapitel VII bestimmt. Art. 48 und Art. 53 sehen diese Beauftragung explizit vor, wobei unterstrichen wird, dass jegliche Handlungen letztlich unter der Autorität des Sicherheitsrates verbleiben müssen. In den vergangenen Jahren beauftragte der Sicherheitsrat z.B. die NATO mit der Friedensdurchsetzung in bestimmten Balkan-Konflikten, ECOWAS (Economic Community of West African States) mit der Befriedung der Konflikte in Liberia und Sierra Leone, und eine multinationale Truppe unter Führung Australiens wurde autorisiert, in den Konflikt auf Ost-Timor einzugreifen. Der bekannteste Fall ist die von den USA geführte Staatenkoalition als Reaktion auf die irakische Invasion in Kuwait (1990).

Tabelle 1
Wandelnde Nutzung des Vetorechts im UN-Sicherheitsrat

Tabelle zeigt die Zahl der eingelegten Vetos, unterteilt nach Ländern¹

Zeitraum	China*	Frankreich	Großbritannien	USA	UdSSR/Russland	Insgesamt
Insgesamt	4-5	18	32	73	120	248
2001	-	-	-	1	-	1
2000	-	-	-	-	-	0
1999	1	-	-	-	-	1
1998	-	-	-	-	-	0
1997	1	-	-	2	-	3
1996	-	-	-	-	-	0
1986-95	-	3	8	24	2	37
1976-85	-	9	11	34	6	60
1966-75	2	2	10	12	7	33
1956-65	-	2	3	-	26	31
1946-55	(1*)	2	-	-	79	82

* Zwischen 1946 und 1971 war der chinesische Sitz im Sicherheitsrat besetzt von der chinesischen Republik (Taiwan), die vom Veto-Recht nur einmal Gebrauch gemacht hat (in 1955, um die mongolische Bewerbung für eine Mitgliedschaft zu blockieren). Deshalb hat die Volksrepublik China, die bis heute den chinesischen Sitz belegt, erst nach dem 25. August 1972 ihr erstes Veto eingelegt.

¹ Nur eine Minderzahl der Vetos sind in Fällen eingelegt worden, die vitale Fragen der internationalen Sicherheit betrafen. 59 mal wurde vom Vetorecht Gebrauch gemacht, um den Eintritt neuer Mitgliedsländer zu blockieren. 43 Vetos wurden verwendet, um Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs zu verhindern. Da diese Vetos während geschlossener Sitzungen des Rates eingelegt wurden, sind sie nicht in dieser Tabelle berücksichtigt. Eine Begrenzung des Vetorechts bei Fragen betreffend Kapitel VII der Charta (Bedrohung oder Bruch des internationalen Friedens und der Sicherheit), die viele Mitgliedsländern vorschlagen, wäre ein großer Schritt in Richtung Abschaffung des Vetorechts.

Bedingt durch die Lähmung des Sicherheitsrates aufgrund der Blockkonfrontation kam es zur Herausbildung des in der Charta nicht vorgesehenen Instruments der friedenserhaltenden Maßnahmen oder „Blauhelme“.

Blauhelm-Missionen

Als erste klassische Blauhelmmission gilt die United Nations Emergency Force, die 1956 im Kontext der Suez-Krise (auf Initiative der Generalversammlung) etabliert wurde. Da sie nicht auf Zwangsbefugnisse nach Kapitel VII zurückgreifen konnte, orientierte sie sich an den Prinzipien der Duldung durch die Konfliktparteien, der strikten Unparteilichkeit und der Begrenzung des Waffeneinsatzes auf Selbstverteidigung. Auf dieser Basis bildeten Blauhelme Pufferzonen zwischen Kontrahenten, überwachten Waffenstillstände und verhinderten so die Ausweitung militärischer Konflikte bzw. ihr Überspringen auf die weltpolitische

Systemauseinandersetzung. In ihrer Struktur als Maßnahme der friedlichen Streitbeilegung, die aber zugleich von bewaffneten Truppen durchgeführt werden, werden sie seit ihrer Konzipierung unter Generalsekretär Dag Hammarskjöld auch als „Kapitel VI 1/2“-Maßnahmen bezeichnet. Bislang wurden 54 Missionen eingesetzt, und auch hier zeigt sich die weltpolitische Veränderung. Von 1948 bis 1988, dem Jahr, in dem die Blauhelme den Friedensnobelpreis bekamen, wurden 12 Missionen eingesetzt; seitdem sind 42 weitere beschlossen worden. Doch nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität der Einsätze hat sich verändert, da viele Missionen in innerstaatlichen Konflikten mit ethnischen, religiösen und sozialen Ursachen eingesetzt wurden. Gerade das Prinzip der bloßen Selbstverteidigung wurde dabei zunehmend in Richtung eines „robusten Peacekeeping“ unter Rückgriff auf die Kompetenzen von Kapitel VII erweitert. Zudem sind Friedensoperationen wie etwa in Kambodscha wesentlich durch ihre „zivile Komponente“ mit Funktionen in Verwaltung, Wahlorganisation

oder wirtschaftlichem Wiederaufbau gekennzeichnet. Auf Initiative des Sicherheitsrates hat der damalige Generalsekretär Boutros-Ghali 1992 in seiner „Agenda für den Frieden“ notwendige Anpassungen an neue Konfliktformen erarbeitet. Das Spektrum der Maßnahmen reicht von Konfliktprävention über Friedenssicherung bis Konfliktkonsolidierung.

Parallel dazu hat der Sicherheitsrat eine neue Auslegungspraxis von Art. 39 etabliert, um auf neue Bedrohungen des Friedens reagieren zu können. Als Bedrohung des Friedens gelten danach etwa auch die Unterdrückung von Minderheiten im Irak (Resolution 688 von 1990), die Haltung Libyens zum Terrorismus (Resolution 748 von 1992), das Ausmaß der menschlichen Tragödie in Somalia (Resolution 794 von 1992) oder die Praxis ethnischer Säuberungen im ehemaligen Jugoslawien (Resolution 808 von 1993). Mithin sieht der Sicherheitsrat weitreichende Menschenrechtsverletzungen nicht mehr als innere Angelegenheit von Staaten an, die sich diesbezüglich auch nicht mehr hinter dem

Kasten 1

Umstrittene Sanktionspolitik: Die wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats

Die Neunziger Jahre werden auch als „Sanktionsdekade“ bezeichnet. Nach Ende des Ost-West-Konflikts entschied sich der UN-Sicherheitsrat in 15 Fällen (siehe Tabelle 1.1.), gemäß Kapitel VII UN-Charta Zwangsmaßnahmen wirtschaftlicher Art, Waffenembargos oder diplomatische Sanktionen gegen solche Staaten auszusprechen, deren Politik als Bedrohung von Frieden und internationaler Sicherheit erklärt wurde. Nie zuvor hatte der UN-Sicherheitsrat in so kurzer Zeit so häufig von dem in Artikel 41 der Charta definierten Instrument Gebrauch gemacht.

Dabei waren die Sanktionen gegen den Irak, die seit dem 2. Golfkrieg 1990/91 bis ins Jahr 2001 weitgehend fortbestehen, die umfassendsten und am längsten andauernden Sanktionen, die der Sicherheitsrat je gegen einen Staat verhängt hat. Die Erfahrungen mit diesem Sanktionsregime sind sehr zwiespältig. Zwar konnte eine zielgerichtete Wiederaufrüstung und ein erneuter Kriegsgang des Irak verhindert werden. Jedoch ruinierten die Sanktionen die irakische Wirtschaft weitgehend und führten u.a. zu einer erheblichen Unterversorgung im Gesundheitsbereich und einer dramatischen Senkung des Lebensstandards der irakischen Bevölkerung, wobei die rücksichtslose Politik des Regimes gegenüber der eige-

Tabelle 1.1

Nicht-militärische Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrates (betroffene Staaten)

1968	Südrhodesien
1977	Süd-Afrika
1990	Irak
1991	Jugoslawien
1992	Liberia, Libyen, Somalia
1993	Angola, Haiti
1994	Rwanda
1996	Sudan
1997	Sierra Leone
1998	Jugoslawien
1999	Afghanistan
2000	Äthiopien und Eritrea
2001	Liberia

nen Bevölkerung eine entscheidende Rolle spielte. Die Intention des Sanktionsregimes war jedoch, das Regime des Diktators Saddam Hussein zu treffen; in der Realität wurde die irakische Bevölkerung Opfer und Leidtragender der wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen. Ein großer Teil der Bevölkerung verelendete, die Lebenserwartung sank

und die Kindersterblichkeit stieg dramatisch an, während Saddam Hussein sein Regime sogar noch festigen konnte.

Aufgrund dieser und ähnlicher negativer Erfahrungen in anderen Ländern hat eine Diskussion um die künftige Sanktionspolitik des Sicherheitsrats begonnen. Es wird zunehmend gefordert, Sanktionen künftig sehr viel stärker zielgerichtet, präzise und insgesamt „intelligent“ (smart sanctions) zu verhängen. Dahinter steht die Einsicht, dass Sanktionsinstrumente nur dann legitim sein können, wenn sie tatsächlich die Zielgruppen – also politische Eliten und Entscheidungsträger – treffen, um eine Veränderung in deren politischem Verhalten zu bewirken.

In diesem Zusammenhang hat auch die UN-Generalversammlung die zentrale Rolle der Menschenrechte und Grundfreiheiten betont, die als oberste Maßstäbe für die Politik aller UN-Organe gelten müsse. In ihrer Millenniums-Erklärung vom September 2000 beschloss die Generalversammlung, die „nachteiligen Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen der Vereinten Nationen auf unschuldige Bevölkerungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, die entsprechenden Sanktionsregime regelmäßig zu überprüfen und die nachteiligen Auswirkungen auf Dritte zu beseitigen.“ (Red.)

in der Charta niedergelegten allgemeinen Interventionsverbot verstecken können. Darauf aufbauend hat der Sicherheitsrat zusätzliche Instrumente der erweiterten Friedenssicherung geschaffen: Die beiden Kriegsverbrecher-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Rwanda gehen auf Resolutionen des Sicherheitsrates unter Kapitel VII der Charta zurück.

Die nachgerade tragischen Erfahrungen und Überforderungen von Blauhelmsoperationen besonders in Westafrika, Somalia, Bosnien oder Rwanda haben jedoch den jetzigen Generalsekretär Annan dazu veranlasst, eine grundlegende Debatte zur Reform der Friedensoperationen einzuleiten. Erste Anstöße wurden von einem Expertengremium der Millenniums-Generalversammlung vorgelegt (der sogenannte „Brahimi-Bericht“). Zum Wandel der Friedensoperationen gehört auch, dass nunmehr in ersten Ansätzen die in der Charta erwähnten Sonderabkommen im Rahmen der schnelleren Bereitstellung von Truppen für Blauhelmeinsätze belebt wurden: 88 Staaten (Stand 2000) haben insgesamt fast 150.000 Soldaten, Polizisten, militärische Beobachter etc. in diesem Programm registrieren lassen. Da aber alle Bereitstellungsvereinbarungen den Vorbehalt der Regierungen enthalten, im konkreten Bedarfsfall die Überlassung der militärischen Kontingente an die UN doch noch verweigern zu können, stärkt dieses Konzept der Standby-forces die Handlungsfähigkeit des Sicherheitsrates nur in beschränktem Maß. An der in Art. 47 der Charta bestimmten Autorität des Sicherheitsrates, UN-Streitkräfte über den Generalstabsausschuss zu führen, haben wichtige UN-Mitgliedstaaten wie die USA weiterhin kein Interesse.

Deutschland hat im November 2000 eine Vereinbarung zur Mitarbeit (mit Schwerpunkt auf Fernmelde-, Pionier- und Minenräumkapazitäten) unterzeichnet, die jedoch keine konkreten Größenangaben enthält, um eine jeweilige situationsbedingte Planung in Absprache mit den Verbündeten zu ermöglichen. Mit dem Wandel der Friedenssicherung und der Beteiligung Deutschlands ist zugleich die Reformdebatte zum Sicherheitsrat angesprochen.

Reform des Sicherheitsrates

Der Wandel des weltpolitischen Umfeldes hat in mehrfacher Hinsicht die Frage nach einer Reform des Rates

gestellt. Die Zusammensetzung des Sicherheitsrates reflektiert zunächst die Machtverhältnisse des Jahres 1945, und von daher ist allein durch das zahlenmäßige Anwachsen der UN-Mitgliedschaft und die größere Bedeutung etwa des afrikanischen oder asiatischen Kontinents der Ruf nach einer Veränderung des Gremiums nachvollziehbar. Besondere Aufmerksamkeit erhält in diesem Zusammenhang die Forderung nach Erhöhung der Anzahl ständiger Mitglieder. Diese Debatte ist jedoch von mindestens vier Schwierigkeiten begleitet. Erstens wäre zu klären, welches Kriterium zur Aufnahme herangezogen werden soll: Bevölkerungsgröße (Indien) oder Wirtschaftskraft bzw. Finanzierungsanteil am UN-Budget (Deutschland, Japan). Zweitens stehen in fast jeder Region mehrere konkurrierende Anwärter zur Verfügung: Brasilien/Argentinien für Lateinamerika, Indien/Pakistan für Asien, Nigeria/Südafrika für Afrika etc. Drittens würde eine Ausweitung des Gremiums über eine bestimmte Anzahl vetoberechtigter Mitglieder wohl die Arbeitsfähigkeit des Gremiums beeinflussen. Viertens schließlich bedarf jegliche Änderung der Zusammensetzung des Sicherheitsrates einer Charta-Änderung, die von zwei Dritteln der Mitglieder in der Generalversammlung (einschließlich aller ständigen Mitglieder im Rat) angenommen werden muss.

Das auch hier wieder durchschlagende Veto-Recht steht ebenfalls im Mittelpunkt einiger Reform-Vorschläge. Die Tatsache, dass der Sicherheitsrat durch die Furcht vor Veto-Drohungen und -Anwendungen nicht konsequent auf die Situation im Kosovo reagieren konnte, hat abermals Überlegungen zur Begrenzung, Relativierung oder Qualifizierung dieses Rechtes hervorgebracht. Außenminister Fischer etwa regte eine Begründungspflicht bei der Ausübung des Veto-Rechtes an. Auch hier wäre eine Reform mit der Änderung etablierter Rechte und Besitzstände verbunden. Dieser Umstand kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass nicht zuletzt eine mangelnde Wahrnehmung der besonderen Verantwortung für Frieden und Sicherheit Kritik und Reformdruck erzeugt. Das Versagen auch westlicher Staaten angesichts des Genozids in Rwanda oder die durch China bewirkte Beendigung der erfolgreichen, präventiven UN-Mission in Mazedonien – als „Bestrafung“ für dessen Anerkennung Taiwans – sind nur zwei Beispiele dafür. Gleichwohl bleibt der Sicherheitsrat als Institution eine einzigartige und unersetzbare Instanz für die Legitimation und Autorisierung

jeglicher Bemühungen der Staatenwelt zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit.

Literaturhinweise

- Thomas Bruha, Security Council, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), *United Nations: Law, Policies and Practice*. Volume 2, Dordrecht/London/Boston 1995, S. 1147-1161.
- Thomas Bruha/Markus Krajewski, Funktionswandel des Sicherheitsrats als Verfassungsproblem, in: *Vereinte Nationen* 1/1998, S. 13-18.
- Klaus Dicke, National Interest vs. The Interest of the International Community – A Critical Review of Recent UN Security Council Practice, in: Jost Delbrück (Hrsg.), *New Trends in International Lawmaking – International ‘Legislation’ in the Public Interest*, Berlin 1997, S. 145-169.
- Klaus Dicke (Hrsg.), *Die Reform des Sicherheitsrats – Ein ständiger Sitz für Deutschland?*, Bonn 1997 (DGVN Blaue Reihe 70).
- Klaus Hüfner, *Die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. Strukturen Aufgaben, Dokumente. Teil 1 Haupt- und Spezialorgane*, Bonn 1991 (DGVN-Texte 40).
- Hans-Peter Kaul, Arbeitsweise und informelle Verfahren des Sicherheitsrates, in: *Vereinte Nationen* 1/1998, S. 6-12.
- Kirgis, Frederic L., The Security Council’s First Fifty Years, in: *American Journal of International Law* 89 (1995), S. 506-539.
- Bericht der UN-Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen (Brahimi-Report), *Blaue Reihe Nr. 82*, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.), Bonn 2001
- Michael Brzoska, Der Schatten Saddams. Die Vereinten Nationen auf der Suche nach zielgerichteten Sanktionen, in: *Vereinte Nationen* 2/2001, S. 56 ff
- Weitere Informationen auch unter www.un.org und www.globalpolicy.org.
- Stand: 2001*
Ursprünglicher Text: Ulrich Keller
Aktualisierter Text: Dr. Manuel Fröhlich
Redaktion: Ulrich Keller